



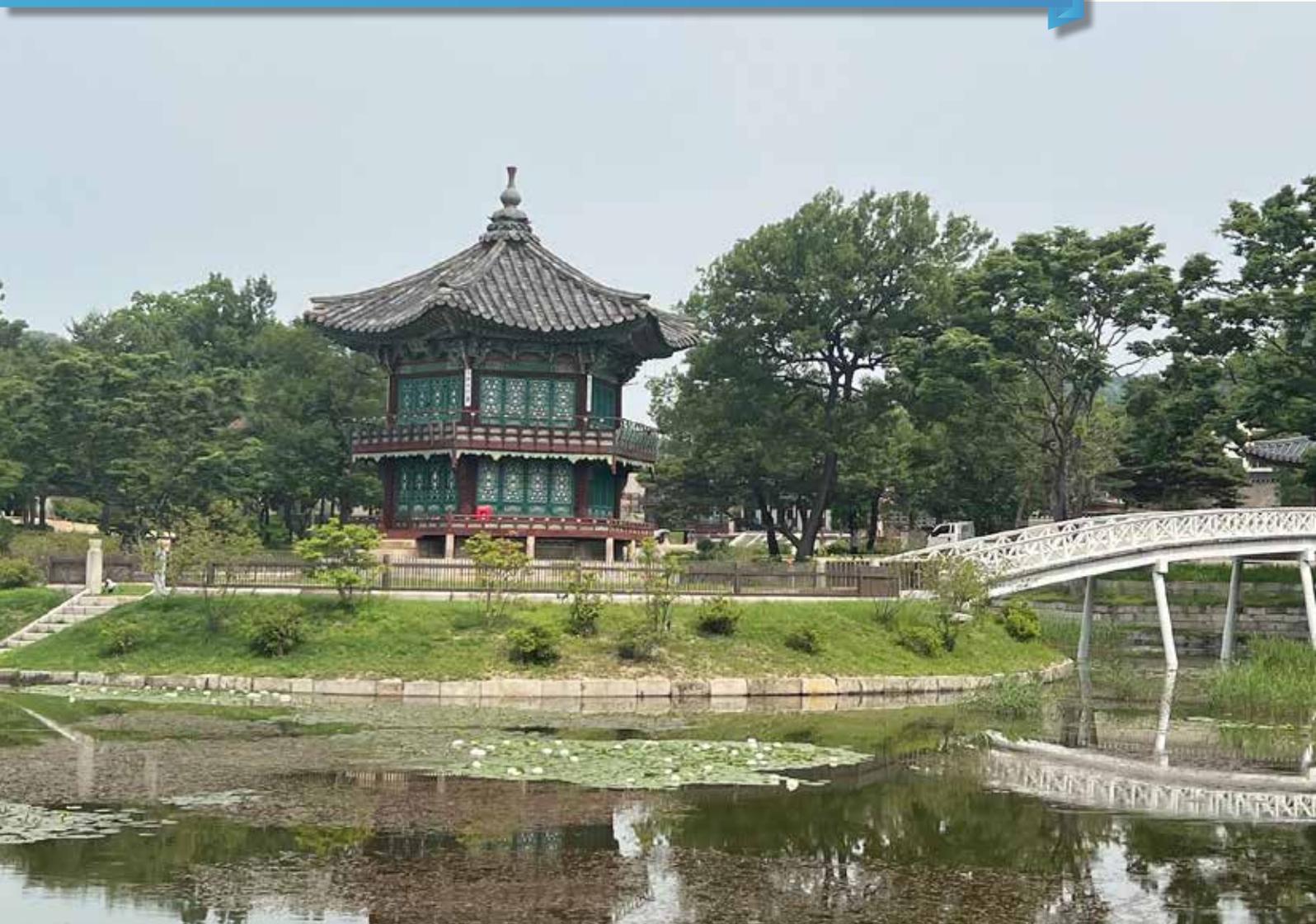
# LeserReisen

zvw-shop.de/reisen  
oder Telefon 07151 566-480

Reisepreis:  
ab 4.480,-€  
p. P. im DZ

## SÜDKOREA

10.10. – 22.10.2026 · Zwischen Hightech und Tradition

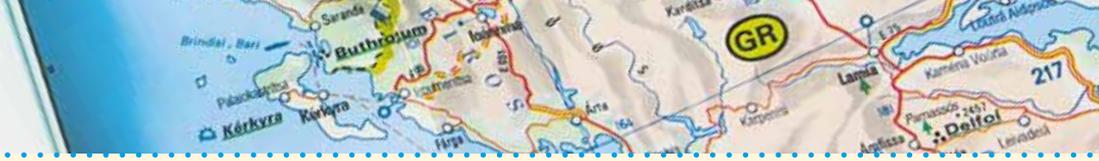


Ihr Reiseveranstalter



Ihr Reisevermittler





## SÜDKOREA • Zwischen Hightech und Tradition

Kommen Sie mit auf diese Reise, in ein Land, wo fernöstliche Kultur auf westliche Hightech-Lebensweise trifft. Erleben Sie das turbulente, rasante aufstrebende Leben in der Megametropole Seoul. Hier treffen traditionelle Häuser auf verglaste Hochhausfassaden, familiär geführte Geschäfte auf Mega-Einkaufsmalls und historische Kultur auf den modernen K-Pop. Besuchen Sie den Gyeongbokgung-Palast, einstiger Königspalast aus der Joseon-Dynastie, erfahren Sie was es mit der Ausbildung zum Konfuzius-Gelehrten in der Konfuzianische Akademie auf sich hat und bestaunen Sie das berühmteste Königsgrab, das Grab des Himmlischen Pferdes mit seiner goldenen Krone. Entdecken Sie das noch ursprüngliche Südkorea in seinen ländlichen Regionen, bewundern Sie gut erhaltene Hanoks, tiefverwurzelt mit der konfuzianischen Tradition und betreten Sie das älteste noch existierende astronomische Observatorium Asiens. Fühlen Sie sich in die Südsee versetzt, beim Besuch der Insel Jeju mit ihren langen weissen Sandstränden. Erleben Sie die Herzlichkeit der Südkoreaner und lassen Sie sich verzaubern vom nächtlichen Panoramablick, wenn über Seoul die Nacht hereinbricht.



### 1. Tag: Samstag, 10.10.2026

#### Anreise

Bustransfer aus dem ZVW-Verbreitungsgebiet zum Flughafen Frankfurt und Flug über Dubai nach Seoul.

### 2. Tag: Sonntag, 11.10.2026

#### Ankunft

Am Flughafen von Seoul werden Sie in Empfang genommen und in Ihr Hotel begleitet. Am Abend erwartet Sie ein gemeinsames Abendessen.

### 3. Tag: Montag, 12.10.2026

#### Stadtbesichtigung Seoul

Seoul, die größte und bedeutendsten Stadt Koreas, eine asiatische Stadt wie aus dem Bilderbuch. Hier treffen traditionelle Häuser auf verglaste Hochhausfassaden, familiär geführte Geschäfte auf Mega-Einkaufsmalls und historische Kultur auf den modernen K-Pop. Sie beginnen Ihre geführte Stadtbesichtigung am Gyeongbokgung-Palast. Der größte und bedeutendste Königspalast in Seoul wurde 1395 während der Joseon-Dynastie erbaut und besticht durch wunderschöne traditionelle koreanische Architektur mit prächtigen Toren und den berühmten Gyeonghoeru-Pavillon. Nachdem die zeremonielle Wachablösung der königlichen Garde an Ihnen vorbeigezogen ist, besuchen Sie das Nationale Volkskundemuseum Koreas, das einen tiefen Einblick in die reiche Geschichte und Bräuche Koreas vermittelt. Nach einem Spaziergang über die Insadong-Straße besuchen Sie das Dorf Bukchon Hanok, ein traditionelles koreanisches Dorf im Herzen von Seoul, das für seine gut erhaltenen Hanoks aus der Joseon-Dynastie bekannt ist. Vorbei an traditionelle Teehäuser und Kunsthandwerkswerkstätten erleben Sie den Charme des alten Seoul. Im Anschluss «erklimmen» Sie per Seilbahn die Aussichtsplattform des N Seoul Tower, das berühmteste Wahrzeichen der Stadt, von wo Sie einen atemberaubenden Panoramablick auf die nächtliche Millionenstadt genießen.



### 4. Tag: Dienstag, 13.10.2026

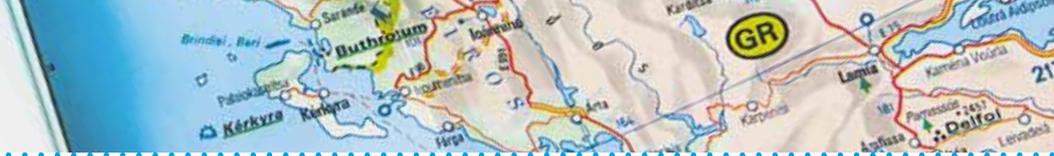
#### Seoul – Andong

Heute verlassen Sie Seoul und fahren weiter nach Andong, wo Sie die Konfuzianische Akademie Byeongsan Seowon besuchen. Harmonisch in die Natur eingebunden, wurden sie zu Ehren des konfuzianischen Gelehrten Ryu Seong-ryong gegründet und diente der Ausbildung zukünftiger Gelehrter. Anschließend lernen Sie das Volkskundedorf Andong Hahoe kennen, zum UNESCO-Weltkulturerbe gehörend, ist es tief mit seinen konfuzianischen Traditionen verwurzelt und seit Jahrhunderten Heimat des Ryu-Clans, der berühmt ist für seinen traditionellen Hahoe-Maskentanz. Die malerische Flussbiegung und die umliegenden Berge unterstreichen den historischen Charme des Dorfes. Hotelbezug in Andong für eine Nacht.

### 5. Tag: Mittwoch, 14.10.2026

#### Andong – Gyeongju

Am Morgen setzen Sie Ihre Reise nach Gyeongju, einst Hauptstadt des Vereinten Königreich Silla, fort. In Gyeongju begeben Sie sich auf die Spuren der Silla-Dynastie. Im Bulguksa-Tempel, der zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört, entdecken Sie nationale Schätze wie die Dabotap- und Seokgatap-Pagoden, die den den Höhepunkt buddhistischer Kunst und Architektur darstellen. Im Anschluss besuchen Sie die antiken Königsgräber in Daereungwon. Das berühmteste Grab, Cheonmachong (Grab des Himmlischen Pferdes), enthält u. a. eine goldene Krone, die Sie aus nächster Nähe bestaunen können. Während die Nacht über Gyeongju einbricht, erleben Sie die Spiegelungen der Palastlichter auf dem Wolji-Teich, vor der einzigartigen Kulisse des Donggung-Palast, einst Residenz des Kronprinzen. Zum Abschluss des Tages besuchen Sie Cheomseongdae, das älteste noch existierende astronomische Observatorium Asiens aus dem 7. Jh. Mit seiner einzigartigen flaschenförmigen Steinstruktur ist es das Wahrzeichen von Gyeongju. Hotelbezug in Gyeongju für die kommende Nacht.



## 6. Tag: Donnerstag, 15.10.2026

### Gyeongju – Busan

Ihr heutiges Tagesziel ist Busan, eine Hafenstadt im Süd-Osten der koreanischen Halbinsel. Dort angekommen, besuchen Sie den buddhistischen Tempel Haedong Yonggungsa, der in atemberaubender Lage am Meer, 1376 während der Goryeo-Dynastie erbaut wurde. Am Haeundae Strand einem der berühmtesten Strände Koreas mit seinem feinen, weißen Sand und klarem Wasser, beginnt Ihre malerische Fahrt im Haeundae Strandzug entlang der wunderschönen Küste von Haeundae mit Blick aufs Meer. Anschließend lernen Sie den BIFF-Platz, ein geschäftiges Kultur- und Unterhaltungsviertel kennen. Nach dem Busan International Film Festival (BIFF) benannt, verfügt er über einen Walk of Fame mit Handabdrücken berühmter Filmemacher und ist auch für seine lebendige Streetfood-Szene bekannt. Vom Aussichtsturm, dem Busan Tower, bietet sich Ihnen vom 120 Meter hoher Aussichtsturm ein Panoramablick auf die Skyline, den Hafen und die Berge von Busan. Hotelbezug in Busan für eine Nacht.

## 7. Tag: Freitag, 16.10.2026

### Busan – Jeju

Transfer zum Flughafen Gimhae und Flug auf die Insel Jeju. Am Flughafen von Jeju werden Sie in Empfang genommen und in Ihr Hotel für die nächsten drei Nächte begleitet. Der Rest des Tages steht Ihnen zur freien Verfügung. Spazieren Sie entlang am Strand oder nutzen Sie die Annehmlichkeiten Ihres Hotels.

## 8. Tag: Samstag, 17.10.2026

### Jeju

Heute erkunden Sie auf einer geführten Inselrundfahrt den südlichen Teil der Insel Jeju. Im O'sulloc Teemuseum, eingebettet in ein weitläufiges Grünteegebiet, haben Sie die Möglichkeit, die traditionelle koreanische Teekultur kennenzulernen und frisch gebrühten grünen Tee aus Jeju zu genießen. Weiter fahren Sie entlang der Yongmeori-Küste, eine Felsküste, die aufgrund ihrer einzigartigen Felsformationen, die an einen



ins Meer ragenden Drachenkopf erinnern, auch „Drachenkopfküste“ genannt wird. Auf halber Höhe des kuppelförmigen Lavabergs Sanbangsan, der durch vulkanische Aktivität entstanden ist und 395 Meter über dem Meeresspiegel liegt, besuchen Sie die Sanbanggulsu-Höhle, einen kleinen buddhistischen Tempel von dem aus Sie einen atemberaubenden Blick auf die Küste und die umliegende Landschaft genießen können. Nach einem Fotostopp an den dreistufigen Wasserfällen Cheonjeyeon, auch bekannt als „Teich des Himmelskaisers“ und der Seonimgyo-Brücke, eine wunderschön verzierte Bogenbrücke mit Nymphen-Schnitzereien, kehren Sie in Ihr Hotel zurück.

## 9. Tag: Sonntag, 18.10.2026

### Jeju

Ihren heutigen Tag beginnen Sie mit einer Fahrt entlang des Woljeongri Strandes, ein malerischer weißer Sandstrand an der Ostküste Jejus und bekannt für sein türkisfarbenes Wasser. Am Vulkankrater, Seongsan Ilchulbong, auch bekannt als Sonnenaufgangsgipfel, der zum UNESCO-Weltkulturerbe gehört, haben Sie am frühen Morgen die Möglichkeit nach einer kurzen, aber steilen Wanderung einen atemberaubenden Sonnenaufgang zu erleben. Weiter fahren Sie entlang der malerischen Küstenklippenregion Seopjikoji an der Ostküste. Genießen Sie einzigartige Panoramablicke auf das Meer, die bizarren Felsformationen und den malerischen Leuchtturm. Im Seongeup Folk Village, ein gut erhaltenes traditionelles Dorf aus der Joseon-Dynastie, lernen Sie die traditionelle Bauweise mit ihren beeindruckenden Strohdachhäusern, Steinmauern und die damit verbundene lokale Lebensweise kennen. Bevor es zurück zum Hotel geht, besuchen Sie das Haenyeo Museum, das den Taucherinnen (Haenyeo) Jejus gewidmet ist, die seit Jahrhunderten eine entscheidende Rolle in der Fischereikultur der Insel spielen. Erhalten Sie Einblicke in dieses einzigartige immaterielle UNESCO-Kulturerbe, zu dem die Taucherinnen gehören und erfahren Sie mehr über ihre Geschichte, ihre Tauchtechniken und ihren Alltag.



## 10. Tag: Montag, 19.10.2026

### Jeju– Seoul

Heute Morgen verlassen Sie die wunderschöne Insel Jeju und fliegen zurück nach Seoul. Am Flughafen von Seoul werden Sie von Ihrem Reiseleiter in Empfang genommen, der Ihnen Seoul aus 555 Metern Höhe zeigen wird. Von der Aussichtsplattform des Seoul Sky im Lotte World Tower, dem höchsten Gebäude Südkoreas und dem fünftöchsten der Welt, bietet sich Ihnen ein atemberaubenden Panoramablick auf die Stadt. Die Aussichtsplattform erstreckt sich über mehrere Etagen, darunter ein Skydeck mit Glasboden, der Ihnen das aufregende Gefühl bietet, von einem der höchsten Punkte der Stadt herabzublicken. Im Anschluss erkunden Sie den Bongeunsa-Tempel, ein historischer buddhistischer Tempel im Herzen Seouls. Ursprünglich 794 während der Silla-Dynastie erbaut, ist der Tempel seit Jahrhunderten ein wichtiges Zentrum des koreanischen Buddhismus. Obwohl Bongeunsa von modernen Wolkenkratzern umgeben ist, ist er ein Rückzugsort, an dem Menschen inmitten der geschäftigen Stadt spirituelle Entspannung finden können. Erfahren Sie selbst diese friedliche Atmosphäre, wenn Sie vor der beeindruckenden 23 Meter hohe Statue des Maitreya-Buddha stehen. Zum Ausklang des Tages unternehmen Sie eine



Flusskreuzfahrt zum Sonnenuntergang auf dem Han-Fluss, der mitten durch die Mega-Metropole fließt. Vorbei an der imposanten Skyline zeigt sich Ihnen die Schönheit der berühmten Sehenswürdigkeiten wie den Namsan-Turm, das 63-Gebäude und die Banpo-Brücke mit ihrem berühmten Regenbogenbrunnen, vom Wasser aus. Hotelbezug für die nächste Nacht.

## 11. Tag: Dienstag, 20.10.2026

### Seoul – DMZ – Seoul

Heute unternehmen Sie einen Ausflug in die entmilitarisierte Zone (DMZ) auf der Koreanischen Halbinsel, die diese in Nord- und Südkorea aufteilt. Frühmorgens fahren Sie mit Ihrem Reiseleiter in die DMZ. Dort steigen Sie in einen autorisierten Shuttlebus, der Sie zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten, wie den Imjingak Park, die Freiheitsbrücke, den 3. Infiltrationstunnel, das DMZ Theater, das Dora-Observatorium, vorbei am Vereinigungsdorf zum National Museum of Korea bringt. Rückkehr nach Seoul, wo Ihnen das Hotelzimmer bis zum Transfer zum Flughafen zur Verfügung steht.

## 12. Tag: Mittwoch, 21.10.2026

### Rückreise

Heute heißt es „Goodbye Seoul“. Transfer zum Flughafen und Rückflug via Dubai nach Frankfurt.

## 13. Tag: Donnerstag, 22.10.2026

### Ankunft

Ankunft in Frankfurt und Bustransfer ins ZVW-Verbreitungsgebiet.



## Eingeschlossene Leistungen

- ▶ Bustransfer ZVW-Verbreitungsgebiet–Flughafen Frankfurt und zurück
- ▶ Hin- und Rückflug Frankfurt–Seoul via Dubai/Doha
- ▶ Inlandsflug Busan– Jeju
- ▶ Inlandsflug Jeju–Seoul
- ▶ Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- ▶ Transfer: Flughafen–Hotel–Flughafen
- ▶ Fahrt in klimatisierten Reisebussen
- ▶ Bahnfahrten im Landesinnern  
- Seoul–Andong / Andong–Gyeongju / Gyeongju–Busan
- ▶ 10 x Übernachtung in 4-Sterne-Hotels (Landeskategorie)
- ▶ 9 x Mittagessen
- ▶ 1 x Abendessen (am Ankunftstag)
- ▶ Besichtigungen lt. Programm
- ▶ Reisebegleitung durch den Verlag
- ▶ Ausflüge und Besichtigungen, inkl. der Eintrittsgelder
- ▶ deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- ▶ ausführliche Reiseunterlagen

## Nicht eingeschlossene Leistungen

- ▶ Getränke / Trinkgelder / Persönliche Ausgaben
- ▶ evtl. zusätzlich anfallende Treibstoffzuschläge
- ▶ Zuschlag bei nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, Keingruppe 12 - 19 Personen: € 190,- pro Person
- ▶ City-Tax

## Zusätzlich buchbar:

- ▶ Business Class/ Premium Economy auf Anfrage
- ▶ Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) kann beim Veranstalter gebucht werden.

## Ihre Hotels

- ▶ Hotel xxxx in Seoul
- ▶ Hotel xxxx in Andong
- ▶ Hotel xxxx in Gyeongju
- ▶ Hotel xxxx auf der Insel Jeju



## Alles auf einen Blick SÜDKOREA

13 Tage Flug- und Busreise

Reisepreis: ab 4.480,- pro Person

Reisetermin: 10.10. – 22.10.2026

Reisedauer: 13 Tage

Doppelzimmer zur Alleinbenutzung, Zuschlag: € 850,-

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen, max. 27 Personen

Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A

CH-6600 Muralto-Locarno

Tel. + 41 917353090

hw@hwtours.com · www.hwtours.com

Prospekt & Beratung Zeitungsverlag Waiblingen

[zvw-shop.de/reisen](http://zvw-shop.de/reisen)

oder [leserreisen@zvw.de](mailto:leserreisen@zvw.de)

Telefon 07151 566-480

Telefax 07151 566-403

Allgemeiner Hinweis:

Programm-, Hoteländerungen vorbehalten.

Es gelten die AGB des Reiseveranstalters, der Zeitungsverlag

Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Bildnachweise: hwtours-archiv, shutterstock

Ihr Reiseveranstalter



Ihr Reisevermittler



Reiseanmeldung

# SÜDKOREA

10.10. – 22.10.2026 · Zwischen Hightech und Tradition

Reisepreis:  
ab 4.480,-  
p. P. im DZ

Anmeldung von \_\_\_\_\_ Personen für die **Südkorea**-Leserreise, vermittelt durch den Zeitungsverlag Waiblingen.

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und Name/Vorname(n) wie **im Reisepass** geschrieben angeben.

Name:	_____	Name:	_____
Vorname:	_____	Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____	Geburtsdatum:	_____
Straße / Nr.:	_____	PLZ / Ort:	_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Ja, ich /wir buche/n

- Reisepreis im Doppelzimmer: € 4.480,- p. Person
- Doppelzimmer zur Alleinbenutzung, Zuschlag: € 850,-

Bei NICHT Erreichen der **Mindestteilnehmerzahl** (20 Personen) nehme ich/wir auch an der Leserreise mit einem Zuschlag : € 190,- pro Person (Kleingruppe 12-19 Personen) teil:  ja  nein

### Reiserücktrittskostenversicherung

Wir empfehlen Ihnen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschliessen, die beim Veranstalter hwtours gebucht werden kann.

Veranstalter dieser Reise ist hwtours, Via San Carlo 7a, CH- 6600 Muralto-Locarno. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dieser Reiseanmeldung und der Beschreibung der Reiseausschreibung. Die vorstehenden Daten werden vom Zeitungsverlag Waiblingen (dem Vermittler) und hwtours zur Reiseabwicklung und zur Kundenbetreuung gespeichert. Für die Reise gelten die Reisebedingungen von hwtours sagl ([www.hwtours.com](http://www.hwtours.com)), der Zeitungsverlag Waiblingen ist lediglich der Vermittler der Reise.

Die Reise ist mit dieser Anmeldung und der Anzahlung fest reserviert. Reisedetails und die Zahlungsmodalitäten erhalten Sie direkt vom Reiseveranstalter hwtours.

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich bin mit den AGB des Reiseveranstalters hwtours einverstanden:

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Anmeldung schriftlich einsenden an den Vermittler:

Zeitungsverlag Waiblingen  
Leserreisen  
Albrecht-Villinger-Strasse 10  
71332 Waiblingen oder [leserreisen@zvw.de](mailto:leserreisen@zvw.de) oder Fax: 07151 566-403





Reisveranstalter:

**hwtours** sagl

Via San Carlo 7A

CH- 6600 Muralto-Locarno (Schweiz)

Telefon: 0041 91 7353 090 e-mail: [hw@hwtours.com](mailto:hw@hwtours.com) internet: [www.hwtours.com](http://www.hwtours.com)

## FORMBLATT

### ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie- (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

*hwtours sagl.* trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt *hwtours sagl.* über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. *hwtours sagl.* hat eine Insolvenzabsicherung mit **Swiss Travel Security** abgeschlossen ([www.star.ch](http://www.star.ch)).
- Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde – Swiss Travel Security, Zürichstrasse 49, CH- 8903 Birmensdorf, Telefon 0041 - 44 439 6060 – kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von *hwtours sagl.* verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

Stand: 01.01.2025

## 1. Abschluss des Reisevertrages

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

b) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

c) Orts-, Hotelprospekte und Internet Ausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

d) Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

e) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

f) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

g) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

## 2. Bezahlung

a) Der Reiseveranstalter ist Mitglied bei Swiss Travel Secure (<https://www.swisstravelsecurity.ch/de/find-sts-member/347>) und garantiert die Sicherstellung im Zusammenhang mit der Buchung einbezahlter Beträge des Kunden.

b) Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises, zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

c) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5b) Satz 2 bis 5e) zu belasten.

## 3. Leistungsänderungen

a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss

notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

c) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesent-

lichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Preisanpassung

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

a2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

b) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

d) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

e) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es ist erforderlich, dass der Kunde den Rücktritt schriftlich erklärt.

b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

c) Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

c1) Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten

**bis 40. Tag vor Reiseantritt 30%,**

**ab 39. bis 12. Tag vor Reiseantritt 65%,**

**ab 11. bis 1. Tag vor Reiseantritt 90%,**

**am Reisetag 95 % des Reisepreises.**

d) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

e) Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

f) Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 6. Umbuchungen

a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

a1) bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter), mit Linienfluggesellschaften, Schiffsreisen, Busreisen und anderen Reisearten

**bis 31 Tage vor Reiseantritt 200.- €**

**ab 30. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%,**

**ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%,**

**ab 9. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises**

b) Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5b) bis 5e) zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäss angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

### a) Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### b) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

**c) Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung**  
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

### d) Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

## 11. Beschränkung der Haftung

**a)** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

**a1)** soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

**a2)** soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**b)** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei-

bung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind. Der Reiseveranstalter haftet jedoch

**b1)** für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

**b2)** wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

## 12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Frist, Verjährung

**a)** Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

**b)** Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**c)** Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen.

**d)** Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

**e)** Diese Frist aus 12a) gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäss Ziffer 10c), wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 13. Verjährung

**a)** Ansprüche des Kunden/Reisenden nach §§ 651c bis f BGG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

**b)** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGG verjähren in einem Jahr.

**c)** Die Verjährung nach Ziffer 13a) und 13b) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

**d)** Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell-

schaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die »Black List« ist auf folgender Internetseite abrufbar: »<http://air-ban.europa.eu>«

## 15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**a)** Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**b)** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**c)** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 16. Gerichtsstand

Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

## 17. Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: »§ 651j:

**1)** Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

**2)** Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.«

## 18. Reiseveranstalter

hwtours sagl

Via San Carlo 7A CH- 6600 Muralto / Locarno

Telefon: 0041 (0)91 73 53 090

Fax: 0041 (0) 91 73 53 099 email: [info@hwtours.com](mailto:info@hwtours.com)